

Justiz- und Sicherheitsdepartement

vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Luzern, 8. Mai 2018 RU

**Regelungen für das Sexgewerbe: Entwurf einer Änderung des Gewerbe-
polizeigesetzes; Vernehmlassung**

Stellungnahme eingereicht von:

Absender: AvenirSocial - Berufsverband der Sozialen Arbeit
Region Zentralschweiz
zentralschweiz@avenirsocial.ch

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit in der Schweiz. Die Region Zentralschweiz vereint knapp 400 Mitglieder und vertritt die Interessen der Professionellen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Soziokultureller Animation, Kindererziehung und Sozialpädagogischer Werkstattleitung. Die Schwerpunkte unserer Arbeit liegen in der Berufs-, Bildungs- und Sozialpolitik auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene.

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **31. August 2018** per E-Mail an: vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Sämtliche Unterlagen sind auf unserer Homepage unter folgender Adresse verfügbar

[http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/
jsd_vernehmlassungen](http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/jsd_vernehmlassungen)

1. Bewilligungspflicht für das Anbieten von Sexarbeit innerhalb von Räumlichkeiten und das Zur-Verfügung-Stellen von Räumlichkeiten für die Sexarbeit (§ 29b, Erläuterungen S. 11)

Unterstützen Sie die Einführung einer Bewilligungspflicht für das Anbieten von Sexarbeit innerhalb von Räumlichkeiten und das Zur-Verfügung-Stellen von Räumlichkeiten für die Sexarbeit?

Ja

Nein, nämlich:

2. Ausnahmebestimmung für Kleinstbetriebe (Kap. 4, S. 9 und 10)

Die Bewilligungspflicht soll ohne Ausnahme sowohl für grössere Betriebe mit mehreren Sexarbeiterinnen und -arbeitern, wie auch für Kleinstbetriebe mit nur einer tätigen Person gelten. Dadurch sollen mögliche Schlupflöcher zur gesetzlichen Regelung gar nicht erst geschaffen werden.

2.1 Sind Sie einverstanden damit, dass die Bewilligungspflicht ausnahmslos für alle Indoor-Sexbetriebe (auch für Kleinstbetriebe) gelten soll?

Ja

Nein, nämlich: Kleinstbetriebe bis zu 2-Personen sollten von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden.

2.2 Falls eine Mehrheit die Frage 2.1 mit Nein beantwortet und damit eine Ausnahmebestimmung geschaffen werden soll, sprechen Sie sich dafür aus, dass nur 1-Personenbetriebe von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden sollen oder sprechen sie sich für eine Ausnahmebestimmung für Betriebe mit maximal 2-Personen aus?

Ausnahmebestimmung für 1-Personenbetriebe, wegen:

Ausnahmebestimmung für maximal 2-Personenbetriebe, wegen:

Es kann nicht sein, dass zukünftig der Grossteil der funktionierenden Kleinstbetriebe verhindert und dadurch die selbstbestimmt arbeitenden Frauen bestraft werden. Ebenso ist ohne Ausnahmebewilligung damit zu rechnen, dass Kleinstbetriebe in die Illegalität verschwinden oder in grössere Betriebe aufgehen. In grösseren Betrieben ist die Selbstbestimmung häufig massiv eingeschränkt und die finanziellen Abgaben an die BetreiberInnen sind hoch.

Eine Ausnahmebewilligung für Kleinstbetriebe haben andere Kantone (BE/ZH) bereits vorgesehen und gute Erfahrungen gemacht. Aus unserer Sicht besteht ein grosses Interesse, die Kleinstbetriebe im Bereich der Sexarbeit zu erhalten.

**3. Bewilligungspflichten
(§ 29e; Erläuterungen S. 13 und 14)**

Sind Sie einverstanden mit den Pflichten, die den Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern von Indoorsexbetrieben auferlegt werden?

Ja

Nein, nämlich:

**4. Kontrollen
(§ 29g; Erläuterungen S. 14 und 15)**

Sind sie einverstanden mit den vorgesehenen Kontrollen der Sexbetriebe durch die zuständigen Behörden des Gesundheits- und Sozialdepartements (wira) sowie des Justiz- und Sicherheitsdepartements (Luzerner Polizei inkl. Gewerbepolizei)

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

5. Weitere Bemerkungen?

§ 29: Um Minimalstandards für gute Arbeitsbedingungen durchzusetzen, sind verhältnismässige Kontrollen der Betriebe ein wichtiges Instrument. Dabei ist der mit der Sexarbeit verbundenen Straftatbestände von Menschenhandel besondere Aufmerksamkeit zu geben. Dazu braucht es genügend speziell ausgebildetes Fachpersonal, um allfällige Opfer zu identifizieren und zu intervenieren. Wir fordern, dass in §29 der Menschenhandel Eingang in Gesetz und Verordnung findet.

Ort und Datum: Luzern, 30.08.2018



Ramona Furrer
Regionalleitungsmitglied Zentralschweiz



Stéphane Beuchat
Co-Geschäftsleiter AvenirSocial